

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 2. Juli 1943	Nr. 64
Tag	Inhalt	Seite
25. 4. 43	Verordnung über die Stiftung des Demjanskschildes	369
28. 6. 43	Verordnung über die Preisbildung für nordisches Nadelschnittholz und die daraus hergestellten Hobelwaren	370
30. 6. 43	Durchführungsverordnung über Kreditabkommen mit ausländischen Bankenausschüssen	371
1. 7. 43	Dreizehnte Verordnung zum Reichsbürgergesetz	372

Verordnung über die Stiftung des Demjanskschildes.

Vom 25. April 1943

Artikel 1

Zur Erinnerung an die mehrmonatige heldenhafte Verteidigung des Kampfraumes Demjansk gegen einen zahlenmäßig weit überlegenen Gegner stifte ich den

Demjanskschild.

Artikel 2

Der Demjanskschild wird zur Uniform am linken Oberarm getragen.

Artikel 3

(1) Der Demjanskschild wird verliehen als Kampfabzeichen an alle Wehrmachtangehörigen und der Wehrmacht unterstellte Personen, die in dem eingeschlossenen Raum von Demjansk an dem Verteidigungskampf ehrenvoll beteiligt waren.

(2) Die Verleihung vollzieht in meinem Namen der Verteidiger von Demjansk, General der Infanterie Graf Brockdorff-Ahlefeldt.

Artikel 4

Der Beliehene erhält ein Besitzeugnis.

Artikel 5

Durchführungsbestimmungen erläßt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

Führer-Hauptquartier, den 25. April 1943.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel